OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551117/6/KH

Datum:

Linz, 22. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der U GmbH & Co KG, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. März 2017, GZ: AUWR-2006-1470/134-Rb, betreffend die Erweiterung einer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 28. November 2016 beantragte die U GmbH & Co KG (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), X, X, beim Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Erweiterung ihrer bestehenden Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen um 52 aufgezählte, der Schlüsselnummerngruppe 92 (Abfälle für die biologische Verwertung) zuzuordnende Abfall-Schlüsselnummern samt Spezifizierungen.
Als Zwischenlager und Behandlungsanlage wurde die „U-Anlage, X, X“ namhaft gemacht. Begründend führte die Bf an, dass hinsichtlich des Konsenses des mit Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 festgestellten Erlaubnisumfanges die abschließende taxative Aufzählung der genehmigten Schlüsselnummern nicht gegeben sei und die dem Bescheid zugrunde liegenden „Altkonsense“, welche noch keine taxative Schlüsselnummernaufzählung beinhalteten, grundsätzlich weiter gelten. Aus diesem Grund gehe die Bf davon aus, dass die jetzt beantragten Schlüsselnummern im Konsens der Anlage X, X, enthalten seien.

2. Mit Bescheid vom 17. März 2017, GZ: AUWR-2006-1470/134-Rb, wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 25a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) ab. Begründet wurde der Bescheid damit, dass die Bf als Nachweis für das Vorhandensein eines geeigneten und genehmigten Zwischenlagers bzw. einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage auf Altkonsense verwiesen habe. Laut Auskunft der Anlagenbehörde handle es sich aber bei der im Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010, GZ: UR-2006-448-100, enthaltenen Schlüsselnummernaufzählung um eine taxative und die neu beantragten Schlüsselnummern zur Sammlung und Behandlung seien im Anlagenkonsens nicht enthalten.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf binnen offener Frist durch ihre rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte die Bf zusammengefasst Folgendes vor:
Insbesondere der Bescheid des Magistrates der Stadt Wels, GZ: MA2-Ge-3032-1990, vom 14. Oktober 1991 enthalte den Kern der Anlagenbewilligungen - darin sei der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden Betriebsanlage erteilt worden. Mit dieser damals noch nach den Vorschriften der GewO erlassenen Bewilligung sei das Kernstück der Betriebsanlage, nämlich die Abfallbehandlungsanlage an sich, bewilligt. Diese sei aufgrund der Übergangsbestimmungen des AWG 1990 und des AWG 2002 als abfallrechtliche Bewilligung anzusehen und habe entgegen heutzutage erteilten Bewilligungen keine taxative Aufzählung der in der Anlage der Bf zulässigerweise zu behandelnden und zu sammelnden Abfallarten enthalten. Im erwähnten gewerberechtlichen Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1991 seien nur einige wenige taxativ aufgezählte Schlüsselnummern vom Konsensumfang ausgeschlossen. Diese Ansicht werde auch vom BMLFUW

geteilt, welches als Grundlage für seinen Bescheid vom 3. Mai 2004 ein Gutachten eines technischen Amtssachverständigen eingeholt hatte, in dem dieser ausgeführt hatte, dass „*gewerberechtlich kein schlüsselnummernscharfer Genehmigungsumfang und kein maximal zulässiger Durchsatz festgelegt wurde*“ und dass das 1990 eingereichte Projekt lediglich „*beispielhaft [...] Abfallschlüsselnummern*“ enthalte. Der Bewilligungsumfang werde vom technischen Amtssachverständigen jedoch nicht als unzureichend oder falsch bezeichnet bzw. schlussfolgere dieser, dass auf Basis des ihm damals vorliegenden Bewilligungsumfanges der Bf kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder aber Überschreiten des Bewilligungskonsenses vorgeworfen werden könne, wobei sich das BMLFUW diesem Gutachten in weiterer Folge vollinhaltlich angeschlossen habe.

Der Konsens sei im Rahmen eines auf § 6 Abs. 7 AWG 2002 gestützten Feststellungsverfahrens mit Bescheid vom 20. Jänner 2010, GZ: UR-2006-448/100, in Form einer schlüsselnummernscharfen Auflistung der vom bestehenden anlagenrechtlichen Konsens umfassten Abfallarten präzisiert worden. In den Feststellungsantrag sei vorsorglich folgender Passus aufgenommen worden: „*Die Antragstellerin hält fest, dass trotzdem die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 14.10.1991 für die Abfallbehandlungsanlage bewilligten Abfallarten, die bis auf die taxativ ausgeschlossenen Schlüsselnummern sämtliche Abfallarten der ÖNORM S 2100 umfassen, nunmehr taxativ aufgelistet werden, es zu keiner Einschränkung des bestehenden Konsenses kommt. Die oben enthaltene Auflistung und Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dient lediglich der Erhöhung der Rechtssicherheit durch Vermeidung von Missverständnissen für die Zukunft. Sämtliche sonstigen Bescheide und insbesondere die auch den Betrieb der Anlage der Antragstellerin näher definierenden Auflagen in vorangegangenen anlagen-, emissions- und wasserbezogenen Bescheiden bleiben jedenfalls aufrecht.*“ Weder dem Spruch noch der Begründung des Feststellungsbescheides vom 20. Jänner 2010 lasse sich eine wie auch immer geartete Einschränkung des bestehenden Konsenses entnehmen.

Im Rahmen eines auf Basis des § 6 Abs. 7 AWG 2002 geführten Feststellungsverfahrens könne niemals aus einer nicht abschließenden Aufzählung bzw. verbalen Umschreibung eines bestehenden Konsenses eine abschließende Aufzählung der genehmigten Abfallarten werden. Die belangte Behörde unterstelle dem Feststellungsbescheid rechtswidrigerweise rechtsgestaltenden Charakter. Weiters sei die Feststellung, dass keine geeignete genehmigte Anlage nachgewiesen wurde, falsch, da die bestehende Anlage der Bf beide Kriterien erfülle.
Darüber hinaus habe zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung der Anlage die einschlägige ÖNORM S 2100 die Abfallschlüsselnummerngruppe 92 noch nicht enthalten - diese sei erst mit BGBl. II 89/2005, ausgegeben am 6. April 2005, in die Abfallverzeichnisverordnung eingefügt worden.

Die belangte Behörde habe es unterlassen, die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 zu überprüfen und sich dabei mit dem tatsächlichen Konsens am Standort X, X, auseinanderzusetzen, wobei sie untersuchen hätte müssen, ob die Abfallarten, um welche die abfallrechtliche Erlaubnis zur Sammlung und/oder Behandlung erweitert werden sollte, vom bestehenden Konsens umfasst sind. Der Hinweis auf eingehende Überprüfungen durch die Anlagenbehörde ersetze diese Prüfung nicht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. November 2017.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1991, GZ: MA2-Ge-3032-1990, wurde der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage X, X, durch Errichtung und Inbetriebnahme eines Rührwerksbehälters, provisorische Aufstellung von zwei Klarwassertanks, einen Aktivkohlerührwerksbehälter, einen Aktivkohlereaktionsbehälter, Errichtung und Inbetriebnahme einer Technikhalle mit 7 Übernahmebecken und die Befestigung der Freiflächen in X, X, auf Parzellen Nr. X und X, KG X, wie in den Verhandlungsschriften vom 30. April 1991 und vom 13. Mai 1991 näher beschrieben, nach den vorgelegten, genehmigten und in der Folge im Bescheid angeführten Einreichunterlagen unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Unter Auflagenpunkt 40. wurde festgehalten, dass „*gefährliche Abfälle der Schlüssel-Nr. 54107 und 59901 keiner Behandlung unterzogen*“ werden dürfen, „*d.h. ein Abfüllen bzw. Umfüllen ist lt. Projekt nicht vorgesehen*“.

2. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2009 stellte die Bf einen Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002, „*dass die in diesem Antrag zu den Punkten 3. und 4. genannten Abfallarten mit den dort genannten Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 in dem in den Punkten 3. und 4. dieses Antrags genannten Ausmaß vom abfallrechtlichen Anlagenkonsens der Antragstellerin umfasst sind*“.

2.1. Begründend wurde darin u.a. ausgeführt, dass der Feststellungsantrag vor dem Hintergrund eingebracht werde, dass nach § 22a des nunmehr geltenden AWG 2002 vorgesehen sei, dass in den anlagenrechtlichen Bewilligungen für Abfallbehandlungsanlagen taxative Abfallschlüsselnummernkataloge vorgesehen sind, da diese für Eintragungen in das EDM-Register notwendig seien und freilich auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit durch Vermeidung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Bewilligungsumfanges der Anlage der Bf beitragen.

2.2. Die Beilagen 1 und 2 zum Feststellungsantrag enthalten den erwähnten gewerbebehördlichen Bescheid aus dem Jahr 1991 sowie Teile der zugrunde liegenden Projektunterlagen. Zu den Beilagen 3, 4 und 5 des Feststellungsantrags wird im Antrag ausgeführt, dass Beilage 3 aufliste, welche Behandlungsschritte hinsichtlich der zwischengelagerten Abfälle vorgenommen werden, die in Beilage 4 aufgelisteten Abfallarten nach Ansicht der Bf am Standort X, X, zur Sammlung und die in Beilage 5 aufgelisteten Abfälle am selben Standort zur Sammlung (gemeint: Behandlung) übernommen werden dürfen. Die erwähnten Schlüsselnummernlisten in den Beilagen 4 und 5 sind überschrieben mit „*Demonstrative SN-Liste zur Sammlung aus Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 498/2008*“ sowie „*Demonstrative SN-Liste zur Behandlung aus Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 498/2008*“.

Beilage 6 zum Feststellungsantrag ist der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 3. Mai 2004, GZ: BMLFUW-UW.2.1.2/0023-VI/1/2004, ein Berufungsbescheid in einem Verfahren gemäß § 29 Abs. 16 AWG 1990, in welchem der Berufung der Bf stattgegeben wird. Der damit behobene Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich hatte eine Schließung von Teilen der Betriebsanlage der Bf verfügt, da nach Ansicht der Behörde bei einer Überprüfung festgestellte Konsenswidrigkeiten von der Bf nur teilweise behoben worden und die tatsächlichen Abweichungen vom gewerberechtlichen Konsens als wesentliche Änderung der Anlage zu werten seien, was die Zuständigkeit der Abfallbehörde zur Schließung von Anlagenteilen gemäß § 29 Abs. 16 AWG 1990 begründe. Als wesentliche Änderungen sah die Behörde die Vorschaltung eines Vorsiebes vor den Dekanter, die Einbringung der Altöle über eine neue Anschlussstelle, die neue Verwendung der Altöllagerbehälter, die Aufstellung des Luftkompressors an anderer Stelle, den nicht genehmigten Materialaufzug, die fehlende Ausführung des Adoptionsfilters sowie den nicht genehmigten Biofilter.

Die Beweisfrage des BMLFUW im Berufungsverfahren an die Amtssachverständige enthielt das Ersuchen um fachliche Stellungnahme, ob seit der Erteilung der Genehmigungen durch die Gewerbe- bzw. Wasserrechtsbehörde wesentliche Änderungen an den Anlagenteilen vorgenommen wurden, die negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Die Amtssachverständige hielt betreffend den Konsensumfang des gewerberechtlichen Genehmigungsbescheides vom 14. Oktober 1991 zusammenfassend (lediglich) fest, dass gewerberechtlich kein schlüsselnummernscharfer Genehmigungsumfang und kein maximaler Durchsatz festgelegt wurden. Die gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen wird von dieser mit dem Satz „*Obwohl eine Reihe von Änderungen und auch Missständen aufgezeigt wurde, konnten wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten, weder konkretisiert noch nachvollziehbar dokumentiert werden*.“ zusammengefasst. Das BMLFUW begründete den Bescheid in der Folge damit, dass aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtssachverständigen von einer wesentlichen Änderung der Betriebsanlage im Hinblick auf eine Verschlechterung für die Schutzgüter nicht

auszugehen sei, eine Zuständigkeit zur Schließung von Teilen der Betriebsanlage gemäß § 29 Abs. 16 AWG 1990 daher nicht begründet sei.

2.3. Unter Punkt 6. des Feststellungsantrags hält die Bf fest, dass „*trotzdem die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 14.10.1991 für die Abfallbehandlungsanlage bewilligten Abfallarten, die bis auf die taxativ ausgeschlossenen Schlüsselnummern sämtliche Abfallarten der ÖNORM S 2100 umfassen, nunmehr taxativ aufgelistet werden, es zu keiner Einschränkung des bestehenden Konsenses kommt. Die oben enthaltene Auflistung und Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern dient lediglich der Erhöhung der Rechtssicherheit durch Vermeidung von Missverständnissen für die Zukunft. Sämtliche sonstigen Bescheide und insbesondere die auch den Betrieb der Anlage der Antragstellerin näher definierenden Auflagen in vorangegangenen anlagen-, emissions- und wasserbezogenen Bescheiden bleiben jedenfalls aufrecht*.“

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei der belangten Behörde wurde der Antrag nochmals hinsichtlich der Aufzählung der Behandlungsschritte für die zwischengelagerten Abfälle präzisiert bzw. seitens der abfalltechnischen Amtssachverständigen eine mit 19. Jänner 2010 datierte Stellungnahme abgegeben, in der sie ausführte, dass die Schlüsselnummernlisten zur Sammlung (Beilage 4) sowie zur Behandlung (Beilage 5) von Abfällen unter Berücksichtigung der Erläuterungen zur SN-Liste (Beilage 3) aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Die Stellungnahme wurde der Bf im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.
In der Folge erging, datiert mit 20. Jänner 2010, der Feststellungsbescheid GZ: UR-2006-448/100 auf der Rechtsgrundlage des § 6 Abs. 7 AWG 2002. Dieser enthielt die seitens der Bf jeweils übermittelten Listen von Abfallarten mit Schlüsselnummern, wobei der Spruch des Feststellungsbescheides folgendermaßen lautet: „*Es wird festgestellt, dass in der Behandlungsanlage der U GmbH & Co KG, am Standort X, X, auf den Gst. Nr. X und Gst. Nr. X, KG X, Stadt X, die unter nachstehendem Punkt I. angeführten Abfälle gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008 zur Sammlung und die unter nachstehendem Punkt II. angeführten Abfälle gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 498/2008 zur Behandlung, mit den sich aus dem unter nachstehendem Punkt III. ergebenden Behandlungsarten bzw. nach den dort dargestellten Behandlungsgrundsätzen zulässig sind.*“ Nachfolgend wird unter Punkt I. „*Zur Sammlung zulässige Abfälle*“ eine taxative Liste an Abfallarten bzw. Schlüsselnummern sowie unter Punkt II. „*Zur Behandlung zulässige Abfälle*“ ebenfalls eine taxative Liste an Abfallarten bzw. Schlüsselnummern angeführt.
Begründend wird in diesem Feststellungsbescheid ausgeführt, dass seit einiger Zeit hinsichtlich des Konsensumfanges in qualitativer Hinsicht Zweifel bestanden, sodass die Behörde berechtigt gewesen sei, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Da sich aus dem Gutachten der Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft

schließen lasse, dass die von der Konsensinhaberin angeführten Abfälle in der jeweils beschriebenen Art zur Sammlung und Behandlung in der gegenständlichen Behandlungsanlage zulässig seien, könnten die eingereichten Unterlagen als „die Konsenssituation wiedergebend“ bezeichnet werden.

4. Der Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010, GZ: UR-2006-448/100, wurde von der Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

5. Der Bf wurde zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2012, GZ: UR-2006-1470/95, die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Mit Eingabe vom 28. November 2016 beantragte die Bf die verfahrensgegenständliche Erweiterung ihrer bestehenden Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen um 52 aufgezählte, der Schlüsselnummerngruppe 92 (Abfälle für die biologische Verwertung) zuzuordnende Abfall-Schlüsselnummern samt Spezifizierungen.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wies die belangte Behörde auf die ihrer Ansicht nach bestehende taxative Aufzählung von Schlüsselnummern im Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010, GZ: UR-2006-448/100, hin und dass die Bf daher aktuell nicht alle anlagenrechtlichen Voraussetzungen erfülle. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 forderte die belangte Behörde die Bf auf, darzulegen, dass zur Sammlung bzw. Behandlung der zusätzlich beantragten Abfallarten ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager bzw. eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zur Verfügung steht. In ihrer diesbezüglichen Stellungnahme vom 20. Februar 2017 führte die Bf aus, dass dem Feststellungsantrag vom 15. Dezember 2009 zu entnehmen sei, dass der Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 nicht abschließend sein könne und dass gemäß dem gewerberechtlichen Bescheid vom 14. Oktober 1991 am gegenständlichen Standort sämtliche Schlüsselnummern gesammelt bzw. behandelt werden dürfen. Weiters unterstreiche die Tatsache, dass die Bf eine biologische Abfallbehandlungsanlage betreibe, dass die beantragten Schlüsselnummern gesammelt und behandelt werden könnten.

7. Mit Bescheid vom 17. März 2017, GZ: AUWR-2006-1470/134-Rb, wies die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Erweiterung ihrer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen gemäß § 25a AWG 2002 ab.

8. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt. Dieses hat am 29. November 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

9. In der mündlichen Verhandlung wurde von der Bf nochmals auf den ihrer Ansicht nach nicht abschließend festgelegten Konsensumfang am Standort hingewiesen und der Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 18. September 2000, GZ: MA2-Pol-6141-1998, zum Beweis dafür vorgelegt, dass der damals gewerberechtliche Konsens der Bf hinsichtlich der Abfallarten lediglich demonstrativ gewesen sei (der erwähnte Bescheid wurde als Beilage 1 zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 29. November 2017 genommen). Der Bescheid war im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung betreffend die Berufung des gewerberechtlichen Geschäftsführers der Bf gegen ein Straferkenntnis erlassen worden. Es wurde damit das zuvor ergangene Straferkenntnis mit der Begründung behoben, dass die vom Berufungswerber angeführten unterschiedlichen Auslegungen über den Umfang des durch den gewerberechtlichen Bescheid vom 14. Oktober 1991 genehmigten Abfallkataloges auch laut Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung bestünden und das Straferkenntnis aus diesem Grund aufzuheben sei.

Weiters wies die Bf in der mündlichen Verhandlung nochmals darauf hin, dass eine Änderung von Normen oder Richtlinien ohne explizite Rechtsgrundlage zu keiner Einschränkung bestehender Rechte führen könne. Der abfallrechtliche Geschäftsführer der Bf führte aus, dass die beantragten Schlüsselnummern in der gegenständlichen Anlage behandelt und zwischengelagert werden können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) normieren Folgendes:

„§ 6. Feststellungsbescheide

§ 6 [...]

(7) Bestehen begründete Zweifel über den Umfang
1. einer Erlaubnis gemäß § 24a oder
2. einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 24a Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber

einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

(2) Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist dem Landeshauptmann gemäß Abs. 4 vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;
8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt.

(3) Der Antrag gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Angaben über die Person,
2. Angaben über die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
3. eine verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden,
4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird,
5. Angaben über die Verlässlichkeit, insbesondere aktueller Strafregisterauszug und Verwaltungsstrafregisterauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde,
6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt,
7. die Darlegung, dass die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt.

(4) Örtlich zuständige Behörde

1. für eine Erlaubnis zur Behandlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat. Liegt der Sitz des Abfallbehandlers nicht im Bundesgebiet und erfolgt entweder die Behandlung in einer mobilen Behandlungsanlage oder eine zulässige Behandlung vor Ort, so ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen.
2. für eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen. Wird sowohl eine Behandler- als auch Sammlertätigkeit beantragt, oder ausgeübt, richtet sich die Zuständigkeit nach Z 1.

§ 25a Bestimmungen für die Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen

§ 25a. (1) Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringen eines vollständigen und mangelfreien Antrages gemäß § 24a Abs. 1 mit Bescheid abzusprechen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn:

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 und den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht sowie den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht widerspricht,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist,
3. die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt,
4. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
5. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen sind.

[...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Bf hat bei der belangten Behörde einen mit 28. November 2016 datierten Antrag auf Erweiterung ihrer bestehenden Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen um 52 aufgezählte Schlüsselnummern der Gruppe 92 (Abfälle für die biologische Verwertung) gestellt. Gemäß § 24a Abs. 3 AWG 2002 hat der Antrag u.a. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten genehmigten Lager oder Zwischenlager bzw. die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt, zu enthalten. Gemäß § 25a Abs. 1 Z 3 AWG 2002 ist die

Erlaubnis zu erteilen, wenn (u.a.) die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist, wobei ein Abfallsammler jedenfalls über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage betreiben muss bzw. die Behörde erforderlichenfalls verlangen kann, dass auch ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt.

Im Antrag der Bf auf Erweiterung ihrer Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen wurde als Zwischenlager und Behandlungsanlage die „U-Anlage, X, X“ genannt. Weiters wurde auf Altkonsense, welche noch keine taxative Schlüsselnummernaufzählung beinhalteten sowie darauf verwiesen, dass nach Ansicht der Bf gemäß deren Antrag vom 15. Dezember 2009 im Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2009 keine abschließende taxative Auflistung der genehmigten Schlüsselnummern enthalten sei. Aus diesem Grund gehe die Bf davon aus, dass die jetzt beantragten Schlüsselnummern im Konsens der Anlage X, X, enthalten seien.

2.2. Die in §§ 24a und 25a AWG 2002 normierten anlagenseitigen Voraussetzungen, nämlich, dass ein Zwischenlager bzw. eine Behandlungsanlage „geeignet genehmigt“ sein muss, sind kumulativ zu sehen, d.h. das Zwischenlager bzw. die Anlage muss sowohl geeignet als auch genehmigt sein. Fehlt eines der beiden Kriterien, so liegen nicht alle Genehmigungsvoraussetzungen vor. Die belangte Behörde hat die Bf im Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 aufgefordert, diesbezügliche Nachweise zu übermitteln. Die Bf wies in der Folge in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2017 auf den ihrer Meinung nach umfassenden Anlagenkonsens hin und führte weiters aus, dass die Tatsache, dass die Bf eine biologische Abfallbehandlungsanlage betreibe, unterstreiche, dass die beantragten Schlüsselnummern gesammelt und behandelt werden könnten.

Um zu einer Beurteilung zu gelangen, ob die Bf über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager bzw. über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zur Sammlung bzw. Behandlung der von ihr mit Eingabe vom 28. November 2016 beantragten zusätzlichen Schlüsselnummern verfügt, ist der Genehmigungsumfang („genehmigt“) hinsichtlich der seitens der Bf sowohl als Zwischenlager als auch als Behandlungsanlage genannten Anlage am Standort X, X, zu betrachten:

Mit Bescheid vom 14. Oktober 1991, GZ: MA2-Ge-3032-1990, wurde der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage X, X, durch Errichtung und Inbetriebnahme eines Rührwerksbehälters, provisorische Aufstellung von zwei Klarwassertanks, einen Aktivkohlerührwerksbehälter, einen Aktivkohlereaktionsbehälter, Errichtung und Inbetriebnahme einer Technikhalle mit 7 Übernahmebecken und Befestigung der Freiflächen in X, X, auf Parzellen Nr. X und X, KG X, erteilt. Dieser Bescheid enthält nach Ansicht der Bf den „Kern der Anlagenbewilligungen“, da damit die Abfallbehandlungsanlage an sich bewilligt

wurde. Der Bescheid erging damals mangels diesbezüglicher abfallwirtschaftsrechtlicher Vorgaben auf Grundlage der Gewerbeordnung.
Der erwähnte Genehmigungsbescheid enthielt weder eine taxative noch eine demonstrative Aufzählung von Abfallschlüsselnummern, was zur damaligen Zeit in derartigen Genehmigungsbescheiden auch nicht usus war. Lediglich unter Auflagenpunkt 40. wurde Folgendes festgehalten: „*Gefährliche Abfälle der Schlüssel-Nr. 54107 sowie 59901 dürfen keiner Behandlung unterzogen werden, d.h. ein Abfüllen bzw. Umfüllen ist lt. Projekt nicht vorgesehen.*“ Aus dieser Formulierung geht lediglich hervor, dass ein Abfüllen oder Umfüllen von Abfällen dieser beiden Schlüsselnummern laut Projekt nicht vorgesehen ist. Eine Folgerung im Umkehrschluss, dass aufgrund dieser Formulierung alle anderen Schlüsselnummern im Konsens enthalten waren bzw. noch sind, ist jedoch nicht möglich, da die Formulierung der Auflage unter Nennung der beiden Schlüsselnummern augenscheinlich deshalb erfolgt ist, weil das Abfüllen oder Umfüllen dieser beiden Abfallarten laut Projekt schlichtweg nicht vorgesehen war, was jedoch keine Schlüsse auf die bezüglich zulässigerweise zu sammelnde bzw. zu behandelnde Abfallarten bestehende Genehmigungslage zulässt.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 2009 beantragte die Bf gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002, der Landeshauptmann von Oberösterreich möge feststellen, „*dass die in diesem Antrag zu den Punkten 3. und 4.* [Anm.: in den Beilagen 4 und 5] *genannten Abfallarten mit den dort genannten Schlüsselnummern der ÖNORM S 2100 in dem in den Punkten 3. und 4. dieses Antrags genannten Ausmaß vom abfallrechtlichen Anlagenkonsens der Antragstellerin umfasst sind*“.
Am Rande sei zur Formulierung des Antrags der Bf auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 festgehalten, dass dieser insofern in sich widersprüchlich ist, als unter Punkt 1.5. ausgeführt wird, dass der Feststellungsantrag vor dem Hintergrund gestellt werde, dass nach § 22a des nunmehr geltenden AWG 2002 vorgesehen sei, dass in den anlagenrechtlichen Bewilligungen für Abfallbehandlungsanlagen taxative Abfallschlüsselnummernkataloge vorgesehen sind, da diese für Eintragungen in das EDM-Register notwendig seien, was auch der Erhöhung der Rechtssicherheit durch Vermeidung von Auslegungsfragen hinsichtlich des Bewilligungsumfanges der Anlage der Bf diene. Andererseits wird unter Punkt 6. darauf hingewiesen, dass die Bf davon ausgehe, dass trotzdem die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 14. Oktober 1991 für die Abfallbehandlungsanlage bewilligten Abfallarten bis auf die taxativ ausgeschlossenen Schlüsselnummern sämtliche Abfallarten der ÖNORM S 2100 umfassen und es zu keiner Einschränkung des bestehenden Konsenses kommt. Eine derartige Auslegung stellt den Zweck der Erlassung von Feststellungsbescheiden - wie weiter unten ausgeführt - jedenfalls in Frage.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens holte der Landeshauptmann von Oberösterreich eine fachliche Stellungnahme einer Amtssachverständigen hinsichtlich der im

Antrag angeführten Abfallarten bzw. der darin dargestellten Art der Sammlung/Behandlung ein. Die Amtssachverständige hielt in ihrer in der Folge der Bf im Rahmen des Parteiengehörs übermittelten Stellungnahme vom 19. Jänner 2010 fest, dass die Schlüsselnummernlisten zur Sammlung (Beilage 4) sowie zur Behandlung (Beilage 5) von Abfällen unter Berücksichtigung der Erläuterungen zur Schlüsselnummernliste (Beilage 3) aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 20. Jänner 2010, GZ: UR-2006-448/100, fest, dass in der Anlage der Bf, X, X, die Sammlung bzw. Behandlung der nachstehend unter Verwendung von Schlüsselnummern aufgezählten Abfallarten (nach den im Bescheid dargestellten Behandlungsgrundsätzen) zulässig ist, wobei diese Aufzählung (Abfallarten zur Sammlung / Abfallarten zur Behandlung) jeweils taxativ erfolgt ist. Der Feststellungsbescheid enthält somit eine klare und abschließende Aufzählung der zulässigerweise in der gegenständlichen Anlage, X, X, zu sammelnden bzw. zu behandelnden Abfallarten. Somit ist in diesem Feststellungsbescheid eindeutig festgelegt, hinsichtlich welcher Abfallarten gemäß §§ 24a und 25a AWG 2002 eine genehmigte Anlage bzw. ein genehmigtes Zwischenlager vorliegt.

Die Bf hat gegen diesen Feststellungsbescheid, welcher eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthielt, kein Rechtsmittel ergriffen, was zur Folge hatte, dass der Bescheid in Rechtskraft erwuchs. Eine vom Inhalt des Feststellungsbescheides divergierende Rechtsansicht bzw. ein Vorbringen dagegen hätte die Bf mittels des damals offenstehenden Rechtsmittels der Berufung artikulieren können bzw. müssen, was sie jedoch nicht getan hat. Daran ändern auch die Hinweise der Bf in der Beschwerde auf die Formulierung des Feststellungsantrags vom 15. Dezember 2009 nichts. Der nachträgliche Hinweis auf die Formulierung des Feststellungsantrags - die, wie oben ausgeführt, in sich nicht schlüssig scheint - kann einen rechtskräftigen Feststellungsbescheid nicht im Nachhinein „umdeuten“. Der mit 20. Jänner 2010 ergangene Feststellungsbescheid steht insoweit keiner rechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit seines Inhalts mehr offen, er ist in Rechtskraft erwachsen. Wie erwähnt, wäre diesfalls der Bf das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung gestanden, welches sie nicht ergriffen hat.

2.3. Zum Zweck eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 sei auf die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage 1147 dB XXII. GP zu § 6 Abs. 7 leg. cit. hingewiesen: „*Insbesondere bei älteren Bescheiden betreffend Berechtigungen oder die Anlagengenehmigung entstehen immer wieder Auslegungsfragen, welche Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2003, BGBl. II. Nr. 570 idF BGBl. II Nr. 89/2005, vom Konsens umfasst sind bzw. für*

welche Kapazität die Anlage genehmigt ist. Im Zweifelsfall kann der Landeshauptmann einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid erlassen."

Zum Zweck eines auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 erlassenen Feststellungsbescheides siehe auch VwGH 2011/07/0244, 20.11.2014, wo dieser ausführt, dass nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 mit dem nach dieser Bestimmung zu erlassenden Feststellungsbescheid gerade (auch) bezweckt wird, den Umfang einer Genehmigung insbesondere hinsichtlich der „Abfallarten" festzustellen und das Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 daher ein unter anderem auf das Thema „Abfallarten" zugeschnittenes und darauf spezialisiertes Verfahren darstellt (E 26.7.2012, 2011/07/0173).
Zweck des Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 ist somit die Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich des Umfanges einer Genehmigung gemäß § 37 (bzw. §§ 52 oder 54) AWG 2002 - im vorliegenden Fall betreffend die in der Anlage zulässigerweise zu behandelnden Abfallarten.
Wie die zitierten erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage 1147 dB XXII. GP ausführen, hatte der Gesetzgeber bei der Normierung dieser Bestimmung insbesondere auch ältere Bescheide im Auge, bei denen Fragen zur Auslegung, welche Abfallarten vom Konsens der darin enthaltenen Anlagengenehmigung umfasst sind, bestehen. Dies entspricht der dem vorliegenden Fall zugrunde liegenden Konstellation - es bestanden begründete Zweifel am anlagenrechtlichen Konsensumfang, weshalb der Landeshauptmann von Oberösterreich in der Folge den Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 erlassen hat.

Ein Feststellungsbescheid soll Zweifel am Genehmigungsumfang ausräumen, indem er - wie im vorliegenden Fall - eindeutig festlegt, welche Abfallarten vom Konsens umfasst sind. Die Rechtsansicht der Bf, dass der gegenständliche Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 zwar festlegt, dass die darin erwähnten Abfallarten (auch) vom anlagenrechtlichen Genehmigungsumfang umfasst sind, dass aber darüber hinaus (bis auf zwei Ausnahmen) alle in der ÖNORM S 2100 aufgezählten Abfallarten ebenso vom Genehmigungskonsens umfasst sein sollen (weil der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1991 keine Aufzählung von Schlüsselnummern beinhaltete), würde dem Zweck eines Feststellungsbescheides, nämlich Zweifel an einem bestehenden Genehmigungsumfang auszuräumen, zuwiderlaufen bzw. dieses Rechtsinstrument ad absurdum führen, da die Sinnhaftigkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides, der nicht den gesamten - nach Ansicht der Bf tatsächlich bestehenden - Konsens wiedergibt, nicht ersichtlich ist und auch vom Gesetzgeber - wie in den zitierten Erläuterungen klar dargelegt - nicht bezweckt wurde.

Die Bf hätte nach Erlassung des Feststellungsbescheides vom 20. Jänner 2010 die Möglichkeit gehabt, einen diesbezüglichen Dissens bzw. eine gegenläufige Meinung mit Hilfe des Rechtsmittels der Berufung kundzutun und hätte so eine inhaltliche Prüfung des Bescheides in höherer Instanz bewirken können. Sie hat jedoch kein

Rechtsmittel ergriffen und den Feststellungsbescheid unbekämpft belassen. Er ist in Rechtskraft erwachsen und dies in seinem gesamten Inhalt.

Der Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 enthält eine eindeutige und abschließende Aufzählung von Abfallarten unter Verwendung von Schlüsselnummern hinsichtlich der in der Anlage X, X, zulässigerweise zu sammelnden bzw. zu behandelnden Abfallarten. Der Hinweis der Bf, dass der Anlagenkonsens hinsichtlich der Anlage X, X, keine Einschränkungen hinsichtlich Abfallarten/Schlüsselnummern aufweise, geht somit ins Leere. Auch der Hinweis darauf, dass die nunmehr zusätzlich zur Sammlung und Behandlung beantragten Abfallarten zur Zeit der Erlassung des gewerberechtlichen Genehmigungsbescheides im Jahr 1991 in dieser Form noch nicht in der ÖNORM enthalten waren, geht aus genannten Gründen ist Leere - zur Zeit der Erlassung des Feststellungsbescheides vom 20. Jänner 2010 waren sie bereits in der ÖNORM enthalten, werden im Feststellungsbescheid jedoch nicht erwähnt und sind somit nicht von dem - im Jahr 2010 festgestellten - Konsens der Anlage X, X, umfasst.

2.4. Zum weiteren Vorbringen der Bf in der Beschwerde, dass der Bescheid des BMLFUW vom 3. Mai 2004 bestätige, dass der bestehende Anlagenkonsens keine Einschränkungen enthält, ist festzuhalten, dass sich der Inhalt jenes Verfahrens - mit dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht in Zusammenhang stehend - auf tatsächliche Änderungen der Ausführungen der Betriebsanlage X, X, bezogen hat. Die Berufungsbehörde sah, gestützt auf fachliche Ausführungen der Amtssachverständigen, die erwähnten Änderungen als gegenüber den ursprünglichen gewerbe- und wasserrechtlichen Konsensen nicht wesentlich an. Somit bestand keine Zuständigkeit der Erstbehörde gemäß § 29 Abs. 16 AWG 1990 zur teilweisen Schließung der Anlage, was zur Aufhebung des Bescheides der Erstbehörde führte. Die erwähnten Änderungen betrafen die Vorschaltung eines Vorsiebes vor den Dekanter, die Einbringung der Altöle über eine neue Anschlussstelle, die neue Verwendung der Altöllagerbehälter, die Aufstellung des Luftkompressors an anderer Stelle, den nicht genehmigten Materialaufzug, die fehlende Ausführung des Adoptionsfilters sowie den nicht genehmigten Biofilter. Inhalt des Sachverständigengutachtens, welches die Bf zur Stützung ihrer Rechtsansicht heranzieht, war somit die fachliche Beurteilung der tatsächlichen Ausführung von Anlagenteilen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Schutzgüter, woraus für das gegenständliche Beschwerdeverfahren keinerlei Schlüsse gezogen werden können. Der Hinweis der Bf auf die Feststellungen der Amtssachverständigen in diesem Verfahren geht ins Leere, da diese lediglich festgehalten hat, dass gewerberechtlich kein schlüsselnummernscharfer Genehmigungsumfang und kein maximaler Durchsatz festgelegt wurden - eine faktische Feststellung, die jedoch keinerlei rechtliche Schlüsse hinsichtlich des bestehenden Genehmigungsumfanges - zu denen die Amtssachverständige auch nicht berechtigt wäre - enthält bzw. zulässt. Die Ansicht der Bf, dass die Amtssachverständige schlussfolgere, dass auf Basis des ihr damals vorliegenden Bewilligungsumfanges

der Bf kein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder aber Überschreiten des Bewilligungskonsenses vorgeworfen werden könne und sich das BMLFUW diesem Gutachten im Bescheid vom 3. Mai 2004 vollinhaltlich angeschlossen habe, ist vor dem Hintergrund der eben erfolgten Ausführungen, dass es sich bei diesem Verfahren um die Beurteilung der Auswirkungen von Änderungen der Ausführungen der Betriebsanlage im Hinblick auf Schutzgüter gehandelt hat, ebenfalls nicht nachvollziehbar.

2.5. Zu dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 18. September 2000, GZ: MA2-Pol-6141-1998, betreffend ein gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführer der Bf geführtes Verwaltungsstrafverfahren, welches von der Bf ebenfalls zur Untermauerung ihrer Rechtsansicht hinsichtlich der bestehenden Genehmigungslage herangezogen wurde, ist auszuführen, dass dieses mit der ausschließlichen Begründung behoben wurde, dass Auffassungsunterschiede über den Umfang des gewerberechtlichen Genehmigungsbescheides vom 14. Oktober 1991 bestünden. Auch hierzu ist festzuhalten, dass in jenem Verwaltungsstrafverfahren keinerlei inhaltliche Aussagen über den gewerberechtlichen Genehmigungskonsens getätigt wurden und mit 20. Jänner 2010 der erwähnte Feststellungsbescheid zum Zweck der Ausräumung von begründeten Zweifeln am Umfang des gegenständlichen Anlagenkonsenses erlassen wurde.

2.6. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich unter den im Feststellungsbescheid vom 20. Jänner 2010 aufgezählten Abfallarten die im Antrag vom 28. November 2016 von der Bf zusätzlich zur Sammlung und Behandlung gemäß § 24a AWG 2002 beantragten Abfallarten nicht finden. D.h., dass hinsichtlich dieser Abfallarten kein genehmigtes Zwischenlager bzw. keine genehmigte Behandlungsanlage vorliegt und somit eine der beiden kumulativ erforderlichen Voraussetzungen des § 24a Abs. 3 Z 6 bzw. Z 7 AWG 2002 nicht erfüllt ist. Folglich erübrigt sich eine Prüfung des Vorliegens der weiteren kumulativ erforderlichen Voraussetzung der Eignung der von der Bf als Zwischenlager und Behandlungsanlage genannten Anlage X, X. Es liegt kein genehmigtes Zwischenlager bzw. keine genehmigte Behandlungsanlage im Sinn des § 24a Abs. 3 und § 25a Abs. 2 AWG 2002 vor, somit fehlt eine der in den zitierten Paragraphen genannten Genehmigungsvoraussetzungen und ist der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 17. März 2017 zu Recht ergangen.

Erst wenn eine entsprechende Erweiterung der Anlagengenehmigung um die beantragten Schlüsselnummern erfolgt ist oder die Verfügbarkeit eines anderen geeigneten genehmigten Zwischenlagers bzw. einer anderen geeigneten genehmigten Behandlungsanlage zur Sammlung bzw. Behandlung der erwähnten Abfallarten dargelegt wird, wird die Erweiterung der Erlaubnis der Bf zum Sammeln und Behandeln von Abfällen um die erwähnten Abfallarten zu gewähren sein.

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist somit zu Recht ergangen und die dagegen erhobene Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlich lag als Beurteilungsgrundlage ein rechtskräftiger, weil unbekämpft gebliebener Feststellungsbescheid vor, der dem Rechtsbestand angehört.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing